— *dass die Zahlungen des Programmmanagers in der Rechtssache C-53/09 an die Lieferer, die den Kunden Treueprämien liefern, als Gegenleistung eines Dritten für die den Kunden von den genannten Lieferern erbrachte Lieferung von Gegenständen oder gegebenenfalls erbrachte Dienstleistung anzusehen sind, wobei es jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob diese Zahlungen auch die Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen umfassen, die einer gesonderten Dienstleistung entspricht,*

— *dass die Zahlungen des Sponsors in der Rechtssache C-55/09 an den Programmmanager, der den Kunden Treueprämien liefert, teils als Gegenleistung eines Dritten für die den Kunden vom Manager dieses Programms erbrachte Lieferung von Gegenständen und teils als Gegenleistung für die von diesem Manager dem Sponsor erbrachten Dienstleistungen anzusehen sind.*

(1) ABl. C 90 vom 18.4.2009.
ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-154/09) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/22/EG — Elektronische Kommunikationen — Netze und Dienste — Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 — Benennung der zum Universaldienst verpflichteten Unternehmen — Fehlerhafte Umsetzung)

(2010/C 328/07)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und A. Nijenhuis)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes und L. Morais, advogado)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) — Benennung der mit der Erbringung des Universaldienstes betrauten Unternehmen — Benennung der zum Universaldienst verpflichteten Unternehmen

Tenor

1. *Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verstoßen, dass sie die Bestimmungen des Unionsrechts, die die Benennung des Universaldienstleisters bzw. der Universaldienstleister regeln, nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat.*

2. *Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.*

(1) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Secretary of State for Work and Pensions/Taous Lassal

(Rechtssache C-162/09) (1)

(Vorabentscheidungsersuchen — Freizügigkeit — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 16 — Recht auf Daueraufenthalt — Zeitliche Geltung — Vor dem Umsetzungsdatum zurückgelegte Zeiten)

(2010/C 328/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Secretary of State for Work and Pensions

Beklagte: Taous Lassal

Sonstige Beteiligte: The Child Poverty Action Group

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158, S. 77) — Unionsbürger, der sich fünf Jahre vor dem 30. April 2006, dem letzten Tag für die Umsetzung der Richtlinie, rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten hat und das Land anschließend für 10 Monate verlassen hat — Berücksichtigung des vor dem 30. April 2006 zurückgelegten Zeitraums für die Gewährung eines Rechts auf Daueraufenthalt